

13. 1. Kommt bei Abwendung des zur Vollendung einer Strafthat gehörigen Erfolges als „eigene Thätigkeit“ im Sinne des §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s auch die vom Thäter veranlaßte Thätigkeit eines Beauftragten in Betracht?

Bgl. Bd. 1 Nr. 175.

2. Ist ein Betrugsversuch mit dem Abschlusse der Täuschungshandlungen als beendet anzusehen, falls die Absicht des Thäters dahin geht, den Getäuschten zur Zahlung einer Nichtschuld zu vermögen?

St.G.B. §. 46 Nr. 1. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 12. November 1886 g. B. u. Gen.  
Rep. 2693/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte B. hat in einer unter dem 29. Januar 1886 für den Prinzen R. über Lieferungen vom Mai bis Dezember 1885 ausgestellten Rechnung zwei Positionen im Gesamtbetrage von ungefähr 120 M in Ansatz gebracht, die nicht bestellt und nicht geliefert worden sind. Die Absicht des B. ging dahin, in dem Empfänger der Rechnung den Irrtum zu erregen, daß die Kohlen wirklich geliefert worden wären, und so Zahlung der in Rechnung gesetzten Beträge zu erlangen. Im April 1886 ungefähr teilte er dem mit ihm näher bekannten Angeklagten S. mit, daß er von einem seiner Arbeiter wegen Betrügereien gegen den Grafen zu S. und den Prinzen R. bei der Polizei denunziert worden wäre, daß dieserhalb polizeiliche Ermittlungen schwebten, er auch selbst schon von dem Kriminalkommissarius L. vernommen wäre und seine Geschäftsbücher der Polizei vorlegen sollte. S. erwiderte: die Sache sei nicht so schlimm, er möge ihm nur Generalvollmacht erteilen, er werde dann die Bücher und die Rechnung dem Kriminalkommissarius, der ein Freund von ihm sei, vorlegen, die dem Prinzen R. übersandte Rechnung wieder zu erlangen suchen und so die Sache ins reine bringen, während B. nach Stettin verreisen und dort bleiben sollte. B. erteilte dem S. die gewünschte Generalvollmacht, bei welcher Gelegenheit S. äußerte, er würde die Angelegenheit ordnen, B. möchte ihm nachher geben, was er wolle. Sodann reiste B. nach Stettin ab,

wofelbst er sich unter falschem Namen aufhielt. S. verschaffte sich inzwischen die erwähnte, an den Prinzen R. übersandte, Rechnung mit den zwei falschen Positionen, ließ an deren Stelle eine neue richtige Rechnung ausstellen, die im Hauptbuche befindliche, mit der Klasse um 120 M differierende Eintragung durch den Buchhalter austradieren und dafür diejenige Summe eintragen, welche Prinz R. nach der Klasse verschuldet.

Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes konnte unbedenklich hier der Thatbestand des versuchten Betruges, wie gesehen, festgestellt werden. Die Revision rügt Nichtanwendung des §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist im ersten Urtheile unter folgenden Erwägungen verneint:

„Der §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s setzt voraus, daß der Thäter den Erfolg durch eigene Thätigkeit abgewendet habe. Im vorliegenden Falle hat jedoch der Angeklagte B. überhaupt keine Thätigkeit entwickelt, sich vielmehr völlig passiv verhalten; er ist auf Anraten des S. nach Stettin verreist, während S. die zur Wiedererlangung und Berichtigung der Rechnung erforderliche Thätigkeit aufgemendet hat. Der Umstand, daß S. Generalvollmacht von B. besaß, ist unerheblich, da S. nach eigenem Ermessen handelte und seine Thätigkeit — deren Zweck lediglich darauf gerichtet war, den B. der Bestrafung zu entziehen — mit derjenigen des sich verborgen haltenden B. im Sinne des §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s nicht identifiziert werden kann.“

Die Revision macht gegen diese Ausführung geltend: das Gesetz verlange keineswegs, daß bei Abwendung des Erfolges der Angeklagte selbst unmittelbar thätig sein müsse; wenn er sich dazu der Kraft und Thätigkeit einer Maschine oder eines anderen Menschen bediene, so sei auch dies seine „eigene Thätigkeit“ und auf sie sei die Abwendung des Erfolges zurückzuführen.

Der Entscheidungsgrund des ersten Richters ist allerdings nicht haltbar. Für den Fall, daß der Thäter die im Strafgesetze für erforderlich erachtete Thätigkeit bereits beendet hat, aber freiwillig eine seiner früheren entgegenwirkende, den Eintritt des Erfolges verhindernde, Thätigkeit vornimmt, läßt §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s Straflosigkeit des Versuches unter der Voraussetzung eintreten, daß die Abwendung des Erfolges durch eigene Thätigkeit des Thäters erfolgt, bevor die That entdeckt war. Unzweifelhaft muß es als „eigene Thätigkeit“ des

Thäters gelten, wenn dieser eine Naturkraft in Bewegung gesetzt hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, daß der Thäter eine andere Person mit der entgegenwirkenden Thätigkeit beauftragt hat, ohne Unterschied, ob die Thätigkeit des Beauftragten mit der des Thäters zusammenwirkend oder für sich allein den Erfolg abwendet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 375.

Denn das Wirken der Naturkraft oder des Beauftragten läßt sich auch dann auf einen bethätigten Entschluß des Thäters, den Erfolg der früheren Thätigkeit abzuwenden, mithin auf eine eigene Thätigkeit des Thäters zurückführen. Danach durfte der erste Richter die Thätigkeit des S., insoweit sie vom Angeklagten B. veranlaßt war, nicht als eine von der des letzteren verschiedene ansehen. Nach dem festgestellten Sachverhalte ist auch die Annahme des ersten Richters unzutreffend, daß sich B. „völlig passiv“ bei Abwendung des Erfolges verhalten habe. Denn B. hat dem S. die Vollmacht zu dem Zwecke erteilt, damit dieser unter Benutzung derselben die dem Prinzen R. übersandte Rechnung zurückfordere und so die Bezahlung der Rechnung verhindere, und durch das diesem Zwecke entsprechende Verhalten des S. ist in Wirklichkeit die Bezahlung der Rechnung abgewendet. Die Vollmachtserteilung ist also eine eigene Thätigkeit des B., welche dazu dienen sollte und dazu gedient hat, den Eintritt des Erfolges abzuwenden.

2. Allein diese rechtsirrtümliche Auffassung des ersten Richters ist nach §. 376 Abs. 1 St.P.O. nicht geeignet, die Aufhebung des Urteiles herbeizuführen, welches auf dieser Gesetzesverletzung nicht beruht. Unhaltbar ist nämlich der Ausgangspunkt des ersten Richters, daß der im §. 46 Nr. 2 a. a. O. vorgesehene Fall des beendigten Versuches hier vorliege. Der Betrug, wie er geplant war, sollte durch Zahlung seitens des Getäuschten vollendet werden; solange diese Zahlung noch nicht erfolgt war, konnte von einer Beschädigung des Vermögens des Getäuschten nicht die Rede sein. Die Zahlung erheischte aber eine Annahme der Zahlungsmittel seitens des Angeklagten. Somit hatte letzterer in dem Momente, in welchem er dem S. den Auftrag zur Zurückziehung der Rechnung erteilte, noch nicht ganz diejenige Thätigkeit vollzogen, welche seinerseits erforderlich war, um den Betrug zur Vollendung zu bringen; vielmehr konnte er immer noch durch Unterlassung weiterer Bethätigung seines Entschlusses die Ausführung des beabsichtigten Vorgehens aufgeben. Danach stand die Anwendbarkeit der

Nr. 1, nicht der Nr. 2 des §. 46 in Frage. Die Nr. 1 des §. 46 a. a. O. greift jedoch nicht Platz, weil nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles die Ausführung des Betruges nicht durch einen freigefaßten Entschluß des B., sondern durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Gegen B. lag eine Denunziation vor, welche die von ihm gegen den Prinzen R. verübten Betrügereien zum Gegenstande hatte. Wenngleich die Denunziation den in Rede stehenden Versuchsfall nicht speziell erwähnte, so hatte doch B., wie der erste Richter feststellt, eine Einsicht seiner Geschäftsbücher seitens der Polizei und, da die damals noch nicht geänderten Eintragungen den beabsichtigten Betrug offenbar machen mußten, die Entdeckung des Versuches als unmittelbar bevorstehend zu erwarten, und mit der Entdeckung war zugleich die Ausführung des Versuches gehindert. Danach hat der Angeklagte die Ausführung des Versuches aufgegeben, weil er durch die Denunziation, einen von seinem Willen unabhängigen Umstand, und die infolge der Denunziation stattgehabten polizeilichen Ermittlungen an der Ausführung sich behindert sah. Die Strafflosigkeit des Versuches läßt sich also weder aus der Nr. 2, noch aus der Nr. 1 des §. 46 a. a. O. herleiten.